

gekommen, und sie ist daher auch gar nicht im Stande, zu beurtheilen, ob die Rente eine unverhältnißmäßig geringe sei oder nicht. Allein unerwähnt kann nicht bleiben, daß, nachdem er jetzt nur noch 87 Thlr. 9 Ngr. 2 Pf. Erbpachtzinsen zu bezahlen hat, ihm außer dem Mahlzwangrechte noch viele andere Rechte und Befugnisse eingeräumt sind in dem Erbpachtcontracte. Es gehören zu dieser Mühle noch Grundstücke, er erhält aus Staatswaldungen für die Forstare Holz zu Bau und Reparatur, er ist auch berechtigt, Mehlhandel zu treiben in der Mühle und auf dem Markte, jedoch nur von Mehlgetreide; er hat das Recht, Branntwein zu brennen und Bier zu schenken an die Mahlgäste, Brot, Semmel und Kuchen zum Verkauf zu backen, und genießt Befreiung von der Thormehlabgabe. Alle diese Verhältnisse sind jedenfalls bei der Ablösung des Mahlzwanges in Berücksichtigung gekommen; allein zu näherer Prüfung fehlen der Deputation gänzlich die Unterlagen, und sie kann also nicht beurtheilen, ob Bedrückung stattgefunden hat; so lange das aber nicht nachgewiesen ist, muß man annehmen, daß die abfällige Bescheidung des Ministeriums begründet gewesen sei. Er behauptet auch zu Unterstützung dieses Gesuches, daß ihm dadurch, daß er seinen frühern Platz habe verlassen müssen, großer dauernder Nachtheil erwachsen sei; indessen ist Petent hauptsächlich daran zu erinnern, daß in Punkt 7 seines Erbpachtcontractes ausdrücklich enthalten ist, daß er alle Unglücksfälle, selbst die ungewöhnlichsten, zu tragen hat. Nun ist die Deputation der Meinung, daß das Abdrängen der Elbe jedenfalls ein Unglücksfall sei, den er zu tragen habe. Was die erhöhten Steuern betrifft, über die er sich beklagt, so theilen alle Landeseinwohner dasselbe Schicksal mit dem Petenten, und er wird sich dabei zu beruhigen haben. Kurz, die Deputation kann auch diesen Antrag nicht befürworten. Er bittet drittens, daß er den Schiffsmüllern zu Gohlis und Rößchenbroda gleichgestellt werde, von denen der Eine bloß 12 Thlr. und der Andere 21 Thlr. Erbpachtzins zu bezahlen habe. Indessen bestehen jedenfalls bei diesen Müllern ganz andere Verhältnisse, als bei Petenten; diese kennt die Deputation nicht, und sie ist daher um so weniger im Stande, das Gesuch zu befürworten, als das ganze Verhältniß zwischen dem Petenten und dem Staatsfiscus auf contractlichem Verhältnisse beruht; es bleibt ihm also nichts übrig, als den Rechtsweg zu betreten, den er eben vermieden zu sehen wünschte, da er schon in einem hohen Alter sich befindet. Indessen ist die Deputation der Meinung, daß die Kammer in solche Rechtsangelegenheiten sich nicht zu mischen habe. Sie ist auch nicht im Stande, diesen Antrag zu befürworten, vielmehr empfiehlt sie den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer: „die Petition auf sich beruhen zu lassen.“

Präsident v. Schönfels: Zuvörderst würde ich zu fragen haben: ob die Kammer gemeint sei, auf die Berathung des soeben vorgetragenen Berichtes einzugehen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun zu erwarten

sein, ob Jemand das Wort begehrt. Es scheint nicht so, ich werde daher die Frage stellen. Die Deputation rathet bezüglich dieser Petition an, dieselbe möge auf sich beruhen, und ich frage: ob die Kammer sich in dieser Hinsicht mit ihrer Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es wäre hiermit auch dieser Gegenstand erledigt. Wir sind nun soweit gekommen, daß wir zu dem Gegenstande übergehen können, der sich als erster auf der Tagesordnung befand; es ist das der Vortrag der Resultate des Vereinigungsverfahrens über das Ablösungsgesetz, und ich habe den Herrn Referenten Bürgermeister Hennig zu ersuchen, diesen Vortrag zu bewirken.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich habe Ihnen Bericht zu erstatten über die Differenzpunkte, die zwischen beiden Kammern in Bezug auf das Ablösungsgesetz bestehen. Der Bericht kann allerdings nur ein mündlicher sein, da die Zeit zu kurz war, als daß es möglich gewesen wäre, heute einen schriftlichen Bericht darüber zu geben. Die hauptsächlichsten Differenzen lassen sich auf fünf Punkte reduciren und sind folgende. Die erste betrifft die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Ablösung der von ihnen übernommenen Geldgefälle. Sie werden sich erinnern, daß wir in der ersten Kammer beschlossen hatten, daß die Gemeinden verpflichtet sein sollten, alle von ihnen übernommenen Leistungen selbst abzulösen, auch wenn diese Leistungen nicht auf Grund und Boden haften; die zweite Kammer ist dem nicht beigetreten, sondern dabei stehen geblieben, daß auch diese Leistungen unentgeltlich in Wegfall kommen sollen. Der zweite Punkt betraf die unter a. und f. in §. 4 erwähnten Befugnisse, als Losgeld, Theilschilling, Quittirkreuzer, Gunst- und Gönnegeld &c. Hinsichtlich dieser Befugnisse hatten wir beschlossen, daß es bei dem Gesetze von 1846 bewenden solle, daß sie also nach diesem Gesetze der Ablösung unterliegen sollten; die zweite Kammer dagegen hatte beschlossen, daß diese genannten Befugnisse als Ausflüsse der Patrimonialgerichtsbarkeit zu betrachten wären und daher auch mit diesen selbst künftig unentgeltlich in Wegfall kommen müßten. Der dritte Punkt betraf die Entschädigung für die unentgeltlich in Wegfall kommenden Rechte. Die erste Kammer nämlich hatte eine besondere Paragraphe eingeschaltet und darin beschlossen, daß alle diejenigen Befugnisse, welche nach dem ersten Abschnitte in Wegfall kommen sollten, mit Ausnahme der aus der Patrimonialgerichtsbarkeit fließenden, von dem Staate nach dem 20fachen Betrage entschädigt werden sollten; dem war die zweite Kammer nicht beigetreten, sondern war dabei stehen geblieben, daß alle diese Befugnisse unentgeltlich in Wegfall kommen müßten. Der vierte Punkt betrifft den Ablösungsmaassstab in dem zweiten Abschnitte. Wir hatten hinsichtlich der Ablösung festgesetzt, daß dieselbe nach dem 25fachen Betrage erfolgen müsse, gleichviel, ob in Baarzahlung oder in Landrentenbriefen; wir hatten nur noch einen Unterschied beigefügt, je nachdem der Berechtigte oder Verpflichtete provocirt hat; wir